



**Aktenzeichen: Pet 1-20-06-20051-012396**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Einrichtung von sicherer E-Mail-Übermittlungsmöglichkeit für alle Stellen (E-Mail-Adressen) der öffentlichen Verwaltung mittels PGP und S/MIME, mindestens aber mittels PGP, und spätestens bis zum 30. Juni 2023 gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, in den Nachrichten an die öffentliche Verwaltung würden oft vertrauliche Daten geteilt. Um deren Sicherheit und das Brief- und Postgeheimnis zu gewährleisten, sei eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation unerlässlich.

Ein staatlich eingeführtes Verschlüsselungsverfahren sei nicht zielführend. Wichtig wäre eher ein Auftreten der öffentlichen Verwaltung als Vorbild im Zusammenhang mit sicherer E-Mail-Nachrichtenübermittlung. So könnte der Bund eine Datenbank ähnlich openPGP einrichten, um öffentliche Schlüssel für E-Mail-Nachrichtenübermittlung hochladen und abrufen zu können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 123 Mitzeichnungen und 42 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vom Petenten vorgeschlagenen sicheren elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten bereits existieren.

Das E-Government-Gesetz (EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Seite 2941) geändert worden ist, legte in § 2 EGovG a.F. den elektronischen Zugang zur Verwaltung fest:

#### § 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, es sei denn, die Behörde des Bundes hat keinen Zugang zu dem zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahren, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden.

(3) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

Nach § 2 Absatz 2 EGovG a.F. war jede Behörde des Bundes verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, es sei denn, die Behörde des Bundes hat keinen Zugang zu dem zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahren, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung, den Rahmenvertrag „De-Mail Dienste, Versandoptionen und zugehörige Dienstleistungserbringungen“ über den

31. August 2024 hinaus nicht zu verlängern, wurde die Aufhebung des § 2 Absatz 2 EGovG a.F. im Gesetzgebungsverfahren zum OZG-Änderungsgesetz (OZGÄndG)

beschlossen. Die bisherige Regelung zu einer grundsätzlichen Verpflichtung zur

Eröffnung eines De-Mail-Zugangs für Bundesbehörden entfällt danach. Das OZGÄndG



wurde am 23. Juli 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es ist mehrheitlich am 24. Juli 2024 in Kraft getreten. Das De-Mail-Gesetz bleibt von der Gesetzesänderung unberührt. § 2 EGovG lautet nunmehr:

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten. Mit der Anbindung an das Bürgerkonto nach § 3 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes wird diese Verpflichtung erfüllt.

Eine Nutzung von De-Mail ist weiterhin möglich. Mit Auslaufen des Rahmenvertrages „De-Mail Dienste, Versandoptionen und zugehörige Dienstleistungserbringungen“ zum 31. August 2024 wird seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) keine Abrufleistung für die Verwaltungen in Bezug auf De-Mail zur Verfügung gestellt. Behörden, die dennoch die Notwendigkeit der Kommunikation über De-Mail sehen, steht es frei, nach eigenem Ermessen und in eigener Zuständigkeit gesonderte Verträge über die Nutzung von De-Mail bei privaten De-Mail-Diensteanbieter (DMDA) abzuschließen.

Die im OZGÄndG vorgesehenen Regelungen schaffen überdies die Grundlagen für die Weiterentwicklung von sicheren elektronischen Kommunikationskanälen. So sieht § 9a OZG n.F. weitere Möglichkeiten eines Schriftformersatzes vor. Unter den in der Vorschrift festgelegten Voraussetzungen wird eine durch Rechtsvorschriften verlangte Schriftform elektronisch ersetzt. Überdies ist ein Postfach im Rahmen der Weiterentwicklung der BundID vorgesehen.

Die meisten E-Government-Gesetze der Länder haben vergleichbare Regelungen. Einer darüber hinausgehenden Regelung bedarf es nach dem Dafürhalten des Ausschusses nicht.



Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.